

Aufwendungen im Ausland

1. Grundsätzliches

1.1 Kostenbegrenzung

Die im Ausland entstandenen Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung, die je Krankheitsbild 1000 Euro übersteigen, sind regelmäßig nur bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären (§ 10 Absatz 1 BVO NRW).

1.2 Ohne Kostenbegrenzung

Bei Aufwendungen, die außerhalb eines EU-Mitgliedstaates bzw. EU-Vertragsstaat entstehen, gilt:

Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind nach § 10 Absatz 4 BVO NRW ohne Kostenbegrenzung auf das Inland nur dann beihilfefähig, wenn

- die beihilfeberechtigte Person auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
- durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist.

Achtung: Die Beihilfefähigkeit muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle anerkannt worden sein!

- die 1000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

2. Antragstellung und notwendige Unterlagen

Damit Ihre Beihilfestelle Ihren Antrag möglichst zügig und reibungslos bearbeiten kann, fügen Sie bitte Ihrem Beihilfeantrag folgende Unterlagen bei:

- Leistungsabrechnung Ihrer privaten Krankenversicherung über die dort eingereichten Auslandsaufwendungen,
- Unterschriebene Erklärung ob eine Auslandskrankenversicherung besteht oder nicht,
- Übersetzungen sämtlicher Rechnungen, Arzt- und OP-Berichten, Heilbehandlungen (die Übersetzungen sind nicht beihilfefähig),
- Nachweis des Wechselkurses (ohne Nachweis wird der Wechselkurs am Tag der Festsetzung herangezogen).

3. Beiträge zur Auslandskrankenversicherung

Beiträge für eine zur Absicherung von Krankheits-, Beförderungs- und Rücktransportkosten abgeschlossene Auslandskrankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 10 Euro jährlich für den Beihilfeberechtigten und für jede beihilfeberechtigte Person beihilfefähig (§ 10 Abs. 7 BVO NRW).